

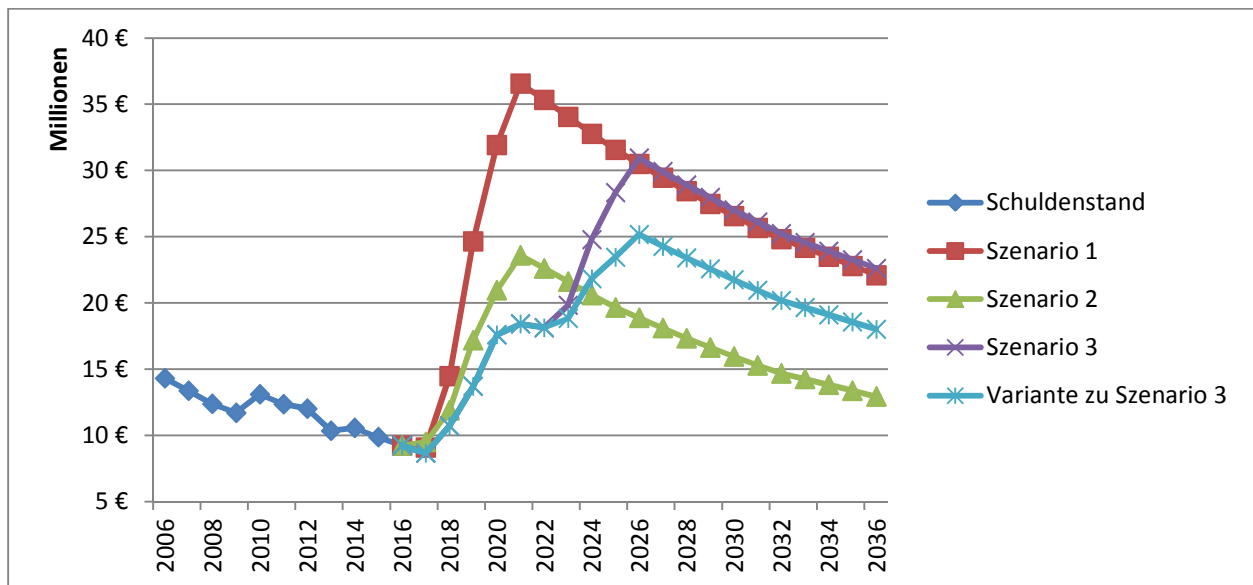
Anlage zur Vorlage im Schulausschuss FB II/3301/2017

Finanzielle Konsequenzen der Schulentwicklungsplanung

Die dargelegten Varianten bergen aufgrund des großen Investitionsvolumens allesamt erhebliche Risiken für die Haushaltswirtschaft der Stadt.

Finanzplan:

In Höhe der schon genannten Investitionsvolumina erhöht sich die Verschuldung der Stadt. Demgegenüber steht in entsprechender Höhe bilanziell die Erhöhung des Anlagevermögens. Die Entwicklung der Verschuldung wird mit der folgenden Darstellung verdeutlicht:



Auf das Szenario 3b wird unter dem Punkt „Fazit“ näher eingegangen.

Die Finanzierungskosten bilden zusätzliche Auszahlungen zu deren Ausgleich erhöhte Einzahlungen notwendig werden bzw. es müssen zahlungsrelevante Aufwandspositionen zur Kompensation gefunden werden. Letzteres ist jedoch in der entsprechenden Größenordnung kaum realisierbar.

Die aktuelle Finanzplanung weist in den Jahren 2021, 2022 und 2024 Überschüsse aus, die vorrangig zum Abbau des Kassenkreditvolumens eingesetzt werden sollen.

Ergebnisplan:

Es wurden Berechnungen durchgeführt, um die Auswirkungen der jeweiligen Szenarien auf die Ergebnisplanung darzustellen. Hierbei war zu berücksichtigen, dass das Realschulgebäude im Eigentum der Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft steht. Der Haushalt wird hierdurch mit einer Mietzahlung belastet, die u.a. die Belastungen durch Abschreibungen und Finanzierungskosten enthält.

Um eine Vergleichbarkeit der Zahlen herzustellen wurden die Varianten unter Zugrundelegung von Abschreibungen und Zinsen gerechnet. Elemente aus der Mietberechnung, die das Bild verzerren würden, wurden herausgerechnet.

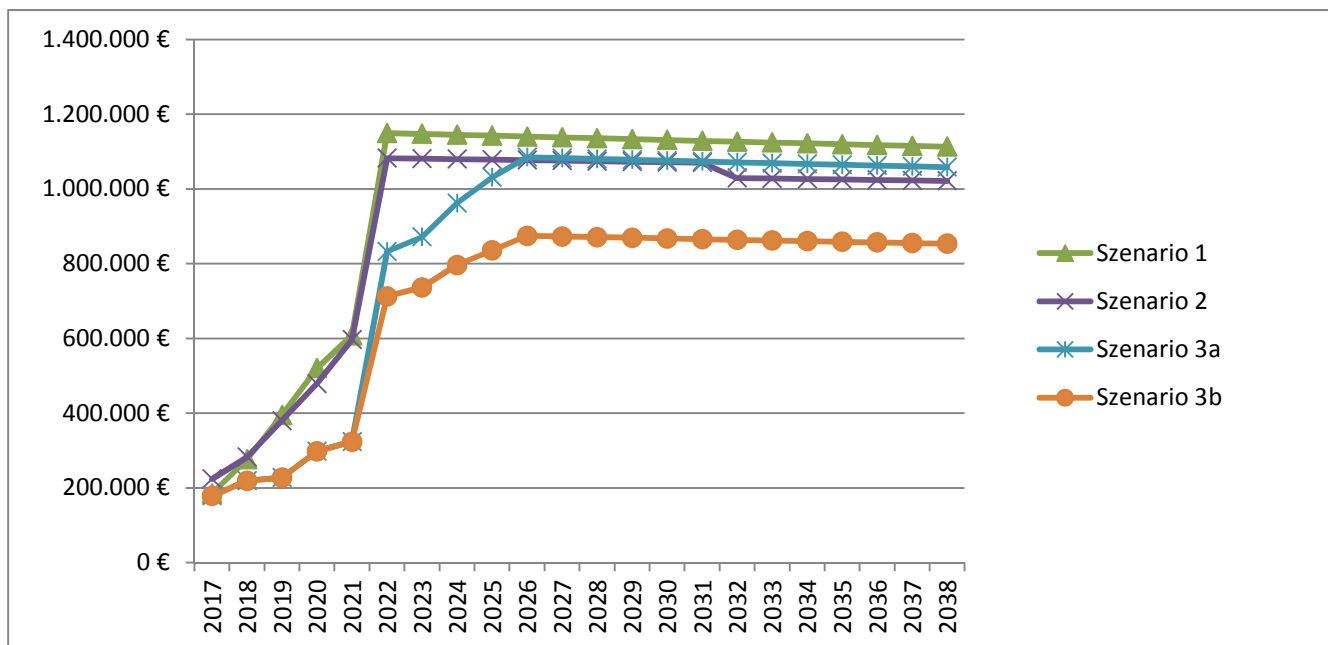
Nach Rücksprache mit dem Wirtschaftsprüfer wird eine Abschreibungsdauer von 60 Jahren bei einem Neubau und alternativ von 50 Jahren bei einem kernsanierten Gebäude zugrunde gelegt.

Aufgrund des vg. Lebenszyklus eines Schulgebäudes ergeben sich die Belastungen für die kommenden 50 bzw. 60 Jahre. Im Einzelnen ergeben sich folgende jährliche Belastungen:

Finanzielle Auswirkungen der Schulentwicklungsplanung - Szenarienberechnung											
Investitionen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Szenario 1	185.239	276.410	394.550	520.220	607.970	1.149.581	1.147.203	1.144.837	1.142.482	1.140.140	1.137.809
Szenario 2	224.171	282.342	379.512	478.683	596.683	1.082.310	1.080.943	1.079.583	1.078.230	1.076.884	1.075.545
Szenario 3a	178.452	219.373	227.262	298.183	323.683	832.683	871.683	961.683	1.030.683	1.084.683	1.082.410
Szenario 3b	178.452	219.373	227.262	298.183	323.683	712.683	736.683	796.683	835.683	874.683	872.860
	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038
Szenario 1	1.135.490	1.133.183	1.130.887	1.128.602	1.126.329	1.124.068	1.121.817	1.119.578	1.117.351	1.115.134	1.112.928
Szenario 2	1.074.212	1.072.886	1.071.567	1.070.254	1.028.948	1.027.648	1.026.355	1.025.068	1.023.787	1.022.514	1.021.246
Szenario 3a	1.080.148	1.077.897	1.075.657	1.073.429	1.071.212	1.069.006	1.066.811	1.064.627	1.062.454	1.060.291	1.058.140
Szenario 3b	871.045	869.240	867.444	865.657	863.878	862.109	860.348	858.597	856.854	855.119	853.394

Auf das Szenario 3b wird unter dem Punkt „Fazit“ näher eingegangen.

Grafische Darstellung



Diese zusätzlichen Belastungen erhöhen das jährliche Defizit im Ergebnisplan. Um eine Deckung des zusätzlichen Aufwandes herzustellen ist eine Gegenfinanzierung erforderlich.

Im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes wurden sämtliche noch möglichen Konsolidierungspotenziale dargestellt. Sofern alle dort getroffenen Annahmen realisiert werden, wird im Jahre 2024 ein Haushaltsausgleich dargestellt.

Änderungen im Gesamtkontext der Gemeindefinanzierung - wie durch die neue Landesregierung angekündigt - sind noch nicht konkret und können daher noch nicht berücksichtigt werden.

Unter den jetzt bekannten Rahmenbedingungen wird die Umsetzung der Schulentwicklungsplanung - unabhängig von der Variante - ggfs. eine Anhebung der Grundsteuer B zur Folge haben.

Alle bisher genannten sachlichen Argumente und auch die finanziellen Belastungen sind Grundlage der Diskussion. Darüber hinaus sind grundsätzliche und strategische Überlegungen anzustellen:

Bedarfsgerechte Planung / Inanspruchnahme von Fördermitteln

Grundlage der Planungen sind Annahmen über die Bedarfe im Bereich der Schullandschaft in der Zukunft. Es ist allerdings festzuhalten, dass diese Entwicklung aufgrund vieler Faktoren, auf die kaum Einfluss ausgeübt werden kann, in hohem Maße unwägbar ist.

Zum einen liegen also schwer abschätzbare Entwicklungen vor, zum anderen muss im Hinblick auf die befristete Betriebsmöglichkeit der Löwengrundsche sehr zeitnah eine Entscheidung getroffen werden.

Bildung und Schule sind derzeit eines der vorrangigsten gesellschaftlichen und politischen Themen. Vor diesem Hintergrund ist es sehr wahrscheinlich, dass in den kommenden Jahren in erheblichem Maße Investitionshilfen erwartet werden dürfen.

Sofern eine Kommune im Wesentlichen die vorhandene Schulinfrastruktur geplant hat und das Projekt somit gestartet ist besteht keine Möglichkeit, Förderungen in Anspruch zu nehmen.

In Anbetracht der erheblichen jährlichen Defizite, der strukturellen Unterfinanzierung insgesamt und in Anbetracht der Tatsache, dass in Hückeswagen alle übrigen Sparmöglichkeiten bzw. Möglichkeiten der Erhöhung von Erträgen ausgeschöpft wurden muss diesem Gesichtspunkt erhebliche Bedeutung beigemessen werden!

Es sollte vermieden werden, dass Förderungen nicht in Anspruch genommen werden können. Durch die Nutzung von Fördermitteln können die erheblichen Belastungen für den kommunalen Steuerzahler reduziert werden.

Fazit

Abschließend ergibt der Vergleich der finanziellen Auswirkungen, dass Variante 1 die stärkste finanzielle Belastung im Ergebnisplan abbildet und auch in der Folgekostenbetrachtung (Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten; mangelnde Zukunftsoptionen) unwirtschaftlicher ist als die anderen Varianten.

Variante 2 und 3 weisen relativ vergleichbare Belastungen der Ergebnispläne auf. Diese beträgt nach vg. Berechnungen in den ersten 10 Jahren nach Fertigstellung in beiden Varianten rd. 10,7 Mio. €. Diese Werte beziehen sich bei Variante 2 auf den Zeitraum 2022 – 2031, bei Variante 3 auf den Zeitraum 2027 bis 2036.

Bei Variante 3 entstehen allerdings zusätzliche Aufwendungen in der HEG für die außerordentliche Abschreibung (zum 31.12.2026 rd. 635 T €) und für Abrisskosten. Darüber hinaus verursacht Variante 3 den höchsten Verschuldensstand, der sich jedoch durch die noch fehlende Berücksichtigung von Fördermitteln deutlich verringern würde.

Zu Variante 3 wird eine weitere Abwandlung gerechnet (Szenario 3b) für den Fall, dass die Sanierung der jetzigen Hauptschule für nur eine Schulform notwendig wird. Die zeitliche Entzerrung bei Variante 3 lässt diese Option zu, so dass auf einen veränderten tatsächlichen Bedarf auch reagiert werden könnte. Damit würden die dargestellten Verbesserungen im Bereich der Verschuldung und der Ergebnisplanung eintreten – ebenfalls noch ohne Berücksichtigung von Fördermitteln.

Im Ergebnis ist der Variante 3 der Vorzug zu geben, da hier aufgrund der zeitlichen Komponente die Möglichkeit besteht in der Zukunft

- flexibel auf geänderte Bedarfe zu reagieren,
- Fördermittel zu nutzen und
- Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit bestmöglich zu genügen.